



## Seilbahn- und Skiliftbetriebe Checkliste

**Ist die Sicherheit bei der täglichen Arbeit in Ihrem Betrieb gewährleistet?**

Diese Checkliste spricht Gefahren an, die entweder sehr häufig sind oder zu schweren Unfällen in Ihrer Branche führen. Seilbahn- und Skiliftbetriebe können diese Checkliste als Einstieg in die Gefahrenermittlung verwenden. Weitere Checklisten für bestimmte Arbeiten und Tätigkeitsbereiche finden Sie auf Seite 4.

### **Die Hauptgefahren sind:**

- stürzen mit Skis und Snowboard
- stürzen/abstürzen bei Arbeiten in Gebäuden und an Anlagen
- gequetscht werden bei Arbeiten an Anlagen

Mit dieser Checkliste bekommen Sie solche Gefahren besser in den Griff.

## 1. Füllen Sie die Checkliste aus.

Wo Sie eine Frage mit «nein» oder «teilweise» beantworten, ist eine Massnahme zu treffen. Notieren Sie die Massnahmen auf der letzten Seite. Sollte eine Frage Ihren Betrieb nicht betreffen, streichen Sie diese einfach weg.

## 2. Setzen Sie die Massnahmen um.

### Ski- und Snowboardfahren

- 1 Wird an den Skis und Snowboards vor jeder Saison der **Service** durchgeführt (Bindungen, Belag, Kanten)? (Bild 1)
- ja  
 teilweise  
 nein

- 2 Wird das **Fahrkönnen** der neuen Mitarbeitenden überprüft und werden die Ski- und Snowboardfahrer entsprechend ihrem Fahrkönnen eingesetzt?
- ja  
 teilweise  
 nein

Die Mitarbeitenden müssen z. B. mit einer Schaufel auf der Schulter und ohne Skistöcke fahren können.



1 Der Einstellwert der Skibindung muss stimmen.

### Verkehrswege

- 3 Sind die innerbetrieblichen **Verkehrswege** frei von Stolperfallen, Schnee und Eis oder – wenn dies nicht der Fall ist – als nicht begehbar bzw. nicht befahrbar markiert und abgesperrt?
- ja  
 teilweise  
 nein

- 4 Sind **Verantwortliche** bezeichnet für die im **Winter erforderlichen Massnahmen** wie Schneeräumung, Streuen von Sand und Salz? (Bild 2)
- ja  
 nein

Siehe Checkliste «Gefahren im Winter»: [www.suva.ch/67031.d](http://www.suva.ch/67031.d)



2 Für die Schneeräumung muss eine Person bestimmt sein.

### Instandhaltungsarbeiten an den Anlagen

- 5 Sind auf den Stützen und Stationen ortsfeste **Arbeitspodeste** mit Seitenschutz vorhanden, die ein sicheres Arbeiten zulassen?
- ja  
 teilweise  
 nein

Podeste für die Seilkontrollen, Arbeiten an Gehängen usw.

- 6 Sind die Mitarbeitenden für das sichere Arbeiten auf den Podesten und Stützen **instruiert**?
- ja  
 teilweise  
 nein

Wichtige Instruktionpunkte sind: Reinigen der Tragseile, Wechseln von Rollen, Schmierer, Einsatz der Seilwinde, Einsatz der Stockwinde usw.

- 7 Sind **Persönliche Schutzausrüstungen** gegen Absturz vorhanden, werden diese getragen und ist das Personal hierfür ausgebildet und instruiert?
- ja  
 teilweise  
 nein

Auffanggurte sind zu tragen:

- bei Instandhaltungsarbeiten mit Absturzgefahr (Kontrolle, Wartung, Instandsetzung)
- auf den Arbeitspodesten an Stützen, Stationen und Fahrzeugen.

Ab 3 m Absturzhöhe ist immer eine Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz einzusetzen. Je nach Risikoanalyse kann dies schon bei geringer Absturzgefahr erforderlich sein. Zusätzlich ist ein Schutzhelm mit Kinnriemen zu tragen.

Weitere Informationen: Lebenswichtige Regeln für das Arbeiten an Seilbahn- und Skiliftanlagen, Regel 2, [www.suva.ch/88823.d](http://www.suva.ch/88823.d)



3 Mit dem Revisionsschalter kann die Anlage vor Instandhaltungsarbeiten sicher abgestellt werden.

8 Ist die **Kommunikation** zwischen den Personen, die Anlagen bedienen, und denjenigen auf den Anlagen (Maschinenraum, Stützen usw.) immer gewährleistet?

Entweder durch Rufkontakt oder einen geregelten und disziplinierten Funkverkehr

- ja  
 nein

9 Werden die Anlagen vor Instandhaltungsarbeiten **sicher abgeschaltet** und gegen unerwarteten Anlauf gesichert? (Bild 3)

- bei Skiliften Bruchstab herausnehmen
- Hauptschalter/Revisionsschalter betätigen und persönliches Vorhängeschloss anbringen

Kontrollarbeiten bei laufender Anlage sind nur erlaubt, wenn technisch keine anderen Massnahmen möglich sind und der sichere Funkkontakt geregelt ist.

- ja  
 teilweise  
 nein

10 Sind die Masten und Aufstiege zu den Podesten **sicher besteigbar**?

Ab 3m Absturzhöhe ist eine Steigschutzeinrichtung sowie das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz erforderlich. (Bild 4) Siehe dazu auch Merkblatt «Sicherheit durch Anseilen», [www.suva.ch/44002.d](http://www.suva.ch/44002.d)

- ja  
 teilweise  
 nein

11 Werden geeignete **Arbeitskörbe** (Barellen) in Absprache mit dem Hersteller der Bahn eingesetzt und entsprechen diese dem Stand der Technik?

- ja  
 teilweise  
 nein

12 Sind die Masten **sicher erreichbar**, z. B. mit einer Servicebarelle, zu Fuss oder mit Skis?

- ja  
 teilweise  
 nein

### Benützen von Fahrzeugen

13 Sind die Fahrerinnen und Fahrer von Motorschlitten (Skidoo, Quad usw.) über deren Gefahren **instruiert** worden (z. B. Kippgefahr an steilen Hängen)?

- ja  
 teilweise  
 nein

14 Tragen die Fahrerinnen und Fahrer von Schneetöffs einen **Schutzhelm** (Motorrad- oder Schneesportheilm)? (Bild 5)

- ja  
 teilweise  
 nein

15 Sind die Pistenfahrzeugführer und -führerinnen im Besitz eines gültigen **Fahrausweises** und sind die Ausbildungsnachweise vorhanden?

- Mindestens Kat. F gemäss Strassenverkehrsgesetz und
- Pistenfahrzeugführer SBS

Die Seilbahn-Regionalverbände führen in Zusammenarbeit mit Seilbahnen Schweiz (SBS) zweitägige Kurse für Pistenfahrzeugführerinnen und -führer durch. Neulenkerinnen und -lenker von Pistenfahrzeugen müssen spätestens im zweiten Winter den Pistenfahrzeugführerkurs besuchen. Bis zur ordentlichen Ausbildung müssen sie von einem ausgebildeten Fahrer oder einer ausgebildeten Fahrerin angeleitet und in gefährlichem Gelände dauernd überwacht werden.

- ja  
 teilweise  
 nein

16 Gibt es betriebspezifische **Sicherheits- und Verhaltensregeln**?

Beispiele von Sicherheitsregeln:

- Beim Absteigen vom Pistenfahrzeug nicht hinunterspringen. (Bild 6)
- Schuhe mit Profilsohlen tragen.
- Sicherheitsgurten tragen.

- ja  
 nein



4 Steigschutzeinrichtung mit Falldämpfer.



5 Die Fahrerinnen und Fahrer von Motorschlitten müssen über die Gefahren instruiert sein und einen Schutzhelm tragen.



6 Sicheres Auf- und Absteigen: Festhalten und gutes Schuhwerk mit Profilsohle tragen.

- 
- 17 Finden zwischen den Fahrerinnen und Fahrern der Pistenfahrzeuge, den Pistenkontrolleuren und den Kontrolleuren der Beschneiungsanlagen **Absprachen** statt?
- ja  
 teilweise  
 nein
- Zum Beispiel über den Einsatz des Windenseiles, Notfallplanung usw.
- 

### Spezialarbeiten

- 18 Sind die Mitarbeitenden mit besonderen Aufgaben (z. B. Lawinen sprengen) für diese **ausgebildet** und haben sie die erforderlichen Weiterbildungen gemacht?
- ja  
 teilweise  
 nein
- 

### Schulung, menschliches Verhalten

- 19 Sind alle Mitarbeitenden **instruiert** über die Gefahren bei ihrer Arbeit und die erforderlichen Schutzmassnahmen?
- ja  
 nein

Wichtige Instruktionsthemen sind:

- sicheres Arbeiten auf den Podesten und Stützen (s. Frage 6)
  - Tragen der persönlichen Schutzausrüstung (s. Fragen 7, 10)
  - sicheres Abschalten der Anlage (s. Frage 9)
  - Benützen von Fahrzeugen (s. Fragen 13, 16)
- 

- 20 **Kontrollieren** die Vorgesetzten das Befolgen der geltenden Sicherheitsregeln regelmässig und setzen sie die Regeln durch?
- ja  
 teilweise  
 nein
- 

#### Weitere wichtige Publikationen für Ihre Branche

- Acht lebenswichtige Regeln für das Arbeiten an Seilbahn- und Skiliftanlagen, Faltprospekt: [www.suva.ch/84045.d](http://www.suva.ch/84045.d)  
Instruktionshilfe: [www.suva.ch/88823.d](http://www.suva.ch/88823.d)
- Pistenfahrzeuge, Checkliste: [www.suva.ch/67176.d](http://www.suva.ch/67176.d)
- Arbeiten auf Seilbahnanlagen, Checkliste: [www.suva.ch/67187.d](http://www.suva.ch/67187.d)
- Beschneiungsanlagen, Checkliste: [www.suva.ch/67193.d](http://www.suva.ch/67193.d)
- Zusammenarbeit mit Drittfirmen, [www.suva.ch/66092/1.d](http://www.suva.ch/66092/1.d)
- Anschlagmittel (Anbindemittel), [www.suva.ch/67017.d](http://www.suva.ch/67017.d)
- Allein arbeitende Personen, [www.suva.ch/67023.d](http://www.suva.ch/67023.d)
- Gefahren im Winter, [www.suva.ch/67031.d](http://www.suva.ch/67031.d)
- Tisch- und Ständerbohrmaschinen, [www.suva.ch/67036.d](http://www.suva.ch/67036.d)
- Tisch- und Ständerschleifmaschinen, [www.suva.ch/67037.d](http://www.suva.ch/67037.d)
- Notfallplanung für nicht ortsfeste Arbeitsplätze, [www.suva.ch/67061.d](http://www.suva.ch/67061.d)
- Persönliche Schutzausrüstungen (PSA), [www.suva.ch/67091.d](http://www.suva.ch/67091.d)
- Elektrowerkzeuge, [www.suva.ch/67092.d](http://www.suva.ch/67092.d)
- Schweißen, Schneiden, Löten und Wärmen (Flammenverfahren), [www.suva.ch/67103.d](http://www.suva.ch/67103.d)
- Schweißen und Schneiden (Lichtbogenverfahren), [www.suva.ch/67104.d](http://www.suva.ch/67104.d)
- Mechanische Gefährdungen an Maschinen, [www.suva.ch/67113.d](http://www.suva.ch/67113.d)

Es ist möglich, dass in Ihrem Betrieb noch weitere Gefahren zum Thema dieser Checkliste bestehen. Ist dies der Fall, treffen Sie die notwendigen zusätzlichen Massnahmen. Notieren Sie diese auf der letzten Seite.

